



*Ablauf der Referendumsfrist: 6. Juli 2023*

---

**Bundesgesetz  
über die Finanzmarktinfrastrukturen  
und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel  
(Finanzmarktinfrastukturgesetz, FinfraG)  
(Anerkennung ausländischer Handelsplätze für den Handel  
mit Beteiligungspapieren von Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz)**

**Änderung vom 17. März 2023**

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 22. Juni 2022<sup>1</sup>,  
beschliesst:*

I

Das Finanzmarktinfrastukturgesetz vom 19. Juni 2015<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 41 Sachüberschrift*

Anerkennung ausländischer Handelsplätze für Zugangsgewährung  
für Schweizer Teilnehmer

<sup>1</sup> BB1 2022 1673  
<sup>2</sup> SR 958.1

*Gliederungstitel nach Art. 41*

**1a. Abschnitt:  
Anerkennung ausländischer Handelsplätze für den Handel  
mit Beteiligungspapieren von Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz**

*Art. 41a* Anerkennungspflicht

<sup>1</sup> Handelsplätze mit Sitz im Ausland bedürfen vorgängig einer Anerkennung der FINMA, wenn:

- a. an ihnen Beteiligungspapiere von Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz gehandelt werden oder sie den Handel mit solchen Beteiligungspapieren anderweitig ermöglichen; und
- b. die Beteiligungspapiere nach Buchstabe a an einer Börse in der Schweiz kotiert sind oder an einem Schweizer Handelsplatz gehandelt werden.

<sup>2</sup> Keine Anerkennung benötigt eine ausländische Börse für den Handel mit Beteiligungspapieren:

- a. die mit einem vor dem 30. November 2018 erteilten ausdrücklichen Einverständnis von deren Emittent an der betreffenden Börse kotiert oder zum Handel zugelassen sind;
- b. die an der betreffenden Börse vor dem 30. November 2018 kotiert oder zum Handel zugelassen wurden; und
- c. deren Emittent an der betreffenden Börse die mit der Kotierung oder Zulassung zum Handel verbundenen Pflichten übernimmt.

<sup>3</sup> Die Anerkennung fällt dahin, sobald der Handelsplatz seinen Sitz in einer Jurisdiktion nach Artikel 41c Absatz 2 hat.

*Art. 41b* Voraussetzungen für die Anerkennung und Verfahren

<sup>1</sup> Die FINMA erteilt die Anerkennung auf Gesuch hin, wenn der ausländische Handelsplatz:

- a. einer angemessenen Regulierung und Aufsicht untersteht; und
- b. seinen Sitz nicht in einer Jurisdiktion hat, die ihre Marktteilnehmer im Handel mit Beteiligungspapieren von Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz an Schweizer Handelsplätzen einschränkt und damit den Handel mit solchen Beteiligungspapieren an Schweizer Handelsplätzen erheblich beeinträchtigt.

<sup>2</sup> Sie kann einen ausländischen Handelsplatz auch ohne Gesuch anerkennen, wenn er die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

*Art. 41c* Veröffentlichung von Listen

<sup>1</sup> Die FINMA publiziert eine Liste der anerkannten ausländischen Handelsplätze.

<sup>2</sup> Der Bundesrat publiziert eine Liste der Jurisdiktionen nach Artikel 41*b* Absatz 1 Buchstabe b.

*Art. 163a* Übergangsbestimmung zur Änderung vom 17. März 2023

Ausländische Handelsplätze, die bei Inkrafttreten der Änderung vom 17. März 2023 über eine Anerkennung der FINMA nach der Verordnung vom 30. November 2018<sup>3</sup> über die Anerkennung ausländischer Handelsplätze für den Handel mit Beteiligungspapieren von Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz verfügen, bedürfen keiner neuen Anerkennung nach Artikel 41*a*.

II

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

<sup>3</sup> Dieses Gesetz gilt für 5 Jahre. Der Bundesrat kann es jeweils um längstens fünf Jahre verlängern, sofern zum Zeitpunkt der betreffenden Verlängerung die Liste nach Artikel 41*c* Absatz 2 mindestens eine Jurisdiktion enthält.

Ständerat, 17. März 2023

Nationalrat, 17. März 2023

Die Präsidentin: Brigitte Häberli-Koller  
Die Sekretärin: Martina Buol

Der Präsident: Martin Candinas  
Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz

Datum der Veröffentlichung: 28. März 2023

Ablauf der Referendumsfrist: 6. Juli 2023

